



Weisungen OAK BV	W – 01/2014	deutsch
Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge		

Ausgabe vom: 20. Februar 2014
Letzte Änderung: 23. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
2.1	Vermögensverwalter	3
2.2	Personen und Institutionen, die keine Zulassung brauchen	3
3	Voraussetzungen für die Zulassung als Vermögensverwalter	4
3.1	Allgemeine Voraussetzungen	4
3.1.1	Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen und Mitteilungen der OAK BV	
3.1.2	Betriebliche Organisation	4
3.1.3	Vermögensverwaltungsverträge und Vollmachten	5
3.1.4	Bestätigung eines Revisionsexperten	6
3.1.5	Nachweis Vermögensverwaltungsmandate mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	7
3.2	Persönliche und fachliche Voraussetzungen	7
3.2.1	Verantwortliche Personen	7
3.2.2	Persönliche Voraussetzungen	7
3.2.3	Fachliche Voraussetzungen	7
4	Verfahren	8
4.1	Gesuch um Zulassung	8
4.2	Entscheid der OAK BV	8
4.3	Meldung von Mutationen	8
4.4	Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV	8
4.5	Entzug der Zulassung	8
5	Inkrafttreten	9
6	Erläuterungen	10
6.1	Zu Ziffer 2.1 Vermögensverwalter	10
6.2	Zu Ziffer 2.2 Personen und Institutionen, die keine Zulassung brauchen	10
6.3	Zu Ziffer 3.1.3 Vermögensverwaltungsverträge und Vollmachten	10
6.4	Zu Ziffer 3.1.4 Bestätigung eines Revisionsexperten	11
6.5	Zu Ziffer 3.1.5 Nachweis Vermögensverwaltungsmandate mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	11
6.6	Zu Ziffer 3.2.2 Persönliche Voraussetzungen	11
6.7	Zu Ziffer 3.2.3 Fachliche Voraussetzungen	12
6.8	Zu Ziffer 4.1 Gesuch um Zulassung	12
6.9	Zu Ziffer 4.3 Meldung von Mutationen	12
6.10	Zu Ziffer 4.4 Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV	12
6.11	Zu Ziffer 4.5 Entzug der Zulassung	12

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), gestützt auf Artikel 51b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), Artikel 48f Absatz 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 11 der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1), erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck

Artikel 48f Absatz 5 BVV 2 sieht vor, dass die OAK BV eine auf drei Jahre befristete Zulassung zur Ausübung der Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge erteilen kann. Dabei handelt es sich ausschliesslich um eine Gewährsprüfung und nicht um eine laufende Aufsicht. Diese Weisungen konkretisieren die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. Sie sind sowohl auf die Neuzulassung wie auch auf die alle drei Jahre erforderliche Erneuerung der Zulassung als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge anwendbar.

2 Geltungsbereich

2.1 Vermögensverwalter

Diese Weisungen gelten für juristische Personen und Personengesellschaften, welche eine Tätigkeit als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ausüben oder in Zukunft ausüben wollen.

Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ist, wer mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Vollmacht für die selbständige (diskretionäre) Anlage von Vorsorgevermögen abgeschlossen hat. Darunter fällt auch der Immobilienportfoliomanager, der mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Vollmacht für den selbständigen Kauf und Verkauf von Immobilien hat.

Nicht als Vermögensverwalter gilt, wer eine blossе Beratungstätigkeit ausübt, wer für den Betrieb und Unterhalt der Immobilien einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge sorgt (Immobilienbewirtschaftler / Liegenschaftsverwalter) oder wer für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Liegenschaften zum Kauf oder Verkauf vermittelt (Immobilienvermarkter / Immobilienmakler).

2.2 Personen und Institutionen, die keine Zulassung brauchen

Keine Zulassung nach diesen Weisungen brauchen Personen und Institutionen, welche

- a) nach Artikel 48f Absatz 4 BVV 2 mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens beauftragt werden dürfen;
- b) nach Artikel 48f Absatz 6 BVV 2 keiner Zulassung bedürfen; oder
- c) in einem Arbeitsverhältnis zu der Einrichtung der beruflichen Vorsorge stehen, deren Vermögen sie verwalten.

3 Voraussetzungen für die Zulassung als Vermögensverwalter

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen und Mitteilungen der OAK BV

Der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge sowie die Weisungen und Mitteilungen der OAK BV zu befolgen.

3.1.2 Betriebliche Organisation

Allgemein

- a) Die Organisation des Vermögensverwalters im Hinblick auf die Verwaltung von Vorsorgevermögen hat der Grösse seines Geschäftsbetriebs und der von ihm betreuten Risiken (insbesondere Umfang des verwalteten Vermögens, eingesetzte Anlagestrategien und gewählte Produkte) angemessen und dokumentiert zu sein. Das Unternehmen ist in geordneten finanziellen Verhältnissen zu führen.
- b) Die für den Vermögensverwalter zeichnungsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen. Diese Unterschriftenregelung muss aus dem Handelsregistereintrag ersichtlich sein. Möglich ist die Einzelzeichnungsberechtigung aufgrund einer Auftragserteilung im Rahmen von schriftlichen Vermögensverwaltungsverträgen gestützt auf eine Spezialvollmacht oder mittels technischer Identifikationsmittel durch dazu bestimmte und angemessen überwachte Einzelpersonen.
- c) Der Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen hat die geeigneten Massnahmen zu treffen, um den Fortbestand seiner Dienstleistungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen sicher zu stellen. Falls er intern nicht über einen geeigneten Stellvertreter verfügt, der die Anforderungen erfüllt, so muss die Weiterführung der Verwaltung von Vorsorgevermögen durch Einschalten eines anderen nach Art. 48f Abs. 4 oder Abs. 5 BVV 2 zugelassenen Vermögensverwalters gewährleistet sein. Der Vermögensverwalter hat die Vorsorgeeinrichtungen über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

Delegation

- d) Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen dürfen Aufgaben der Vermögensverwaltung und des Risk Managements nicht an andere Unternehmen delegieren, deren Interessen mit denen der Vorsorgeeinrichtung kollidieren können.
- e) Werden Vermögensverwaltungsaufgaben delegiert, so muss dies im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein, unter Nennung der möglichen delegierbaren Vermögensverwaltungsaufgaben. Die Delegation erfolgt immer unter der Verantwortung des erstbeauftragten Vermögensverwalters. Delegierte müssen nach Art. 48f Abs. 4 oder Abs. 5 BVV 2 für die Vermögensverwaltung von Vorsorgevermögen zugelassen sein.

Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategien

- f) Der Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen muss sicherstellen und überprüfen, dass die getätigten Anlagen den im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagevorgaben (bspw. Anlageziel, zulässige Anlagen und Bandbreiten) entsprechen. Er stellt sicher, dass eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist. Bei Teilmandaten (bspw. Aktien Schweiz) stellt er eine angemessene Risikoverteilung im Rahmen der Fokussierung sicher.

Interessenkonflikte

- g) Hinsichtlich Interessenkonflikten hat der Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen Art. 48l BVV 2 einzuhalten sowie die nach Grösse und Struktur seines Geschäftsbetriebs angemessenen organisatorischen Massnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu vermeiden und zu beseitigen. Er hält die Einzelheiten dieser Massnahmen und Verantwortlichkeiten in einer internen Weisung oder einem gleichwertigen Dokument fest.

Gleichbehandlung von Auftraggebenden

- h) Bei der Anlage von Kundenvermögen hat der Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen Auftraggeber in gleichen Verhältnissen in gleicher Weise zu behandeln. Dies gilt insbesondere bei der Ausführung von Sammelaufträgen für mehrere Auftraggeber sowie bei der Zeichnung von neu emittierten Effekten. Erteilt der Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen Banken oder Effektenhändlern Sammelaufträge für mehrere Auftraggeber, so hat er intern die Zuteilung an die einzelnen Vorsorgevermögen vor Auftragserteilung festzulegen. Er hat dies entsprechend zu dokumentieren.

Eigengeschäfte

- i) Der Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen hat für Eigengeschäfte des eigenen Unternehmens und seiner Mitarbeitenden, die von geplanten oder getätigten Transaktionen für Rechnung von Kunden Kenntnis haben, geeignete Weisungen, welche die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 48j BVV 2 sicherstellen, zu erlassen.

3.1.3 Vermögensverwaltungsverträge und Vollmachten

Allgemein

- j) Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kenntnisse der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist ein Risikoprofil zu erstellen, das deren Risikobereitschaft und Risikofähigkeit festhält. Gestützt auf das Risikoprofil, die Vermögensverhältnisse und die Anlagebeschränkungen ist mit den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge die Anlagestrategie zu definieren.
- k) Der Vermögensverwaltungsvertrag ist schriftlich abzuschliessen. Im Vermögensverwaltungsvertrag ist vorgesehen, dass dieser spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Einrichtung der beruflichen Vorsorge aufgelöst werden kann (Art. 48h Abs. 2 BVV 2). Der Vermögensverwaltungsvertrag muss insbesondere Folgendes beinhalten:
 1. Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters
 2. Anlageziele und -beschränkungen
 3. Referenzwährung

4. Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber den Kunden
 5. Entschädigung des Vermögensverwalters
 6. Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte
 7. Bestätigung, dass beim Einsatz von Finanzprodukten nahestehender Gesellschaften sowie Finanzprodukten von Gesellschaften für welche der Vermögensverwalter als Vertriebsträger tätig ist, eine schriftliche vorvertragliche Offenlegung stattgefunden hat.
- l) Der Vermögensverwalter hat die Verwaltung bankmässig deponierter Vorsorgevermögen gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht auszuüben. Der Zugriff auf Vermögenswerte muss ausgeschlossen sein.

Honorierung

- m) Die Honorierung des Vermögensverwalters für seine Dienstleistungen muss mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Sie kann nach dem Umfang der zu betreuenden Vermögenswerte sowie des erforderlichen Arbeitsaufwands abgestuft werden. Die Berechnungsweise des Honorars ist klar und eindeutig festzuhalten.
- n) Der Vermögensverwalter hat mit den Vorsorgeeinrichtungen im Vermögensverwaltungsvertrag zu vereinbaren, dass sämtliche finanziellen und anderen Zuwendungen, die ihm direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die Einrichtung zufließen, an die Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden.
- o) Setzt der Vermögensverwalter bei der Anlage von Vorsorgevermögen von ihm selbst verwaltete kollektive Kapitalanlagen ein, so sind im Vermögensverwaltungsauftrag Vereinbarungen zu treffen, welche eine doppelte Honorierung gleicher Leistungen ausschliessen.

Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen gemäss BVV 2

- p) Die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48h und 48j bis 48l BVV 2 muss im Vermögensverwaltungsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein.

3.1.4 Bestätigung eines Revisionsexperten

Ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassener Revisionsexperte bestätigt in einem Bericht, dass:

- a) die betriebliche Organisation des Gestalters die Anforderungen nach Ziffer 3.1.2 erfüllt;
- b) bei Erneuerung der Zulassung die abgeschlossenen Vermögensverwaltungsverträge und Vollmachten bzw. im Falle der Neuzulassung die entsprechenden Mustervorlagen die Anforderungen nach Ziffer 3.1.3 erfüllen.

3.1.5 Nachweis Vermögensverwaltungsmandate mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Für Neuzulassungen sind die Vermögensverwaltungsmandate mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge anzugeben, welche nach erteilter Zulassung abgeschlossen werden sollen.

Für die Erneuerung der Zulassung sind die bestehenden Vermögensverwaltungsmandate mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge anzugeben.

3.2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

3.2.1 Verantwortliche Personen

Folgende Personen gehören aufgrund ihrer Funktion zum Kreis der verantwortlichen Personen und müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen:

- a) die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (z.B. bei der Aktiengesellschaft: die Mitglieder des Verwaltungsrats)
- b) die Mitglieder der Geschäftsleitung
- c) in der Vermögensverwaltung für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge tätige Personen mit Entscheidbefugnissen (Personen, die Anlageentscheide fällen)

3.2.2 Persönliche Voraussetzungen

Die verantwortlichen Personen gemäss Ziffer 3.2.1 müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Artikel 51b BVG).

Die Gewährsprüfung wird insbesondere anhand von aktuellen Auszügen aus dem Straf- und Betreibungsregister sowie anhand der Erklärungen zu abgeschlossenen oder hängigen Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren vorgenommen. Die OAK BV orientiert sich dabei an der Praxis und Rechtsprechung.

3.2.3 Fachliche Voraussetzungen

- a) Für Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans

Die einzelnen Mitglieder müssen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen (Ausbildung und Berufserfahrung) auf die Art und Weise verfügen, dass das Gremium als Ganzes jede der ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann.

- b) Für Mitglieder der Geschäftsleitung

In der Geschäftsleitung tätige Personen müssen die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzen.

- c) in der Vermögensverwaltung für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge tätige Personen mit Entscheidbefugnissen (Personen, die Anlageentscheide fällen)

In der Vermögensverwaltung tätige Personen mit Entscheidbefugnissen müssen über eine den Anforderungen der Vermögensverwaltung bzw. dem Immobilienportfolio-Management entsprechende fachliche Qualifikation sowie praktische Erfahrung von min-

destens fünf Jahren in der Verwaltung von Vermögen für Dritte bzw. im Immobilienportfolio-Management verfügen.

4 Verfahren

4.1 Gesuch um Zulassung

Wer als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge zugelassen werden will, hat bei der OAK BV mit dem offiziellen Gesuchsformular ein Gesuch zu stellen und alle geforderten Angaben zu machen sowie die verlangten Unterlagen (inkl. der Bestätigung des Revisionsexperten gemäss Ziffer 3.1.4. einzureichen.

4.2 Entscheid der OAK BV

Die OAK BV entscheidet in Form einer Verfügung über die Zulassung. Die Zulassung ist auf drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung befristet. Die Zugelassenen werden nach Eintritt der Rechtskraft in die im Internet publizierte Liste der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge aufgenommen. Für den Entscheid über die Zulassung erhebt die OAK BV die Gebühr gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i BVV 1.

Bei Rückzug des Gesuches vor Erlass einer Verfügung durch die OAK BV kann die OAK BV Gebühren für die ihr entstandenen Aufwendungen erheben (vgl. Art. 11 BVV 1 i.V.m. Art. 2 ff. Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1).

4.3 Meldung von Mutationen

Die Gesuchsteller und Zugelassenen haben der OAK BV sämtliche Änderungen, welche die Voraussetzungen der Zulassung oder die in der publizierten Liste über sie enthaltenen Angaben betreffen, ohne Verzug zu melden. Die verantwortlichen Personen müssen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Ziffer 3.2.2. und Ziffer 3.2.3) dauernd erfüllen. Bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, dass verantwortliche Personen die Anforderungen nicht mehr erfüllen, ist dies der OAK BV umgehend anzuzeigen.

Bei Mutationsmeldungen von Zugelassenen kann die OAK BV Gebühren für die ihr entstandenen Aufwendungen erheben (vgl. Art. 11 BVV 1 i.V.m. Art. 2 ff. Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1).

4.4 Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV

Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge haben die in diesen Weisungen gestellten Anforderungen dauernd zu erfüllen. Die OAK BV kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung eines Vermögensverwalters in der beruflichen Vorsorge noch erfüllt sind.

4.5 Entzug der Zulassung

Wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind, wird diese von der OAK BV entzogen. Der Entscheid wird in Form einer Verfügung eröffnet und die betreffende Person wird nach Eintritt der Rechtskraft oder im Falle des Entzugs der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde aus der Liste gestrichen.

5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 23. März 2017 in Kraft.

23. März 2017

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

Anhänge

- Gesuchsformular für die Zulassung eines Vermögensverwalters in der beruflichen Vorsorge (Anhang 1)
- Formular für verantwortliche Personen (Anhang 2)
- Prüfungsauftrag für den Revisionsexperten (Anhang 3)

6 Erläuterungen

6.1 Zu Ziffer 2.1 Vermögensverwalter

Die Weisungen gelten für Vermögensverwalter von Geldern der Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen. Vom Geltungsbereich der Weisungen werden demnach folgende Einrichtungen erfasst: registrierte und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, Wohlfahrtseinrichtungen, Freizügigkeitsstiftungen, Säule 3a Stiftungen und Anlagestiftungen. Soweit aber Spezialbestimmungen eine Ausnahme statuieren, sind die Weisungen nicht anwendbar. So erteilt die OAK BV beispielsweise keine Zulassungen für die Verwaltung von Vermögen der Freizügigkeitsstiftungen. Die Anlage von Vermögen für Freizügigkeitsstiftungen ist in Artikel 19a FZV geregelt und kann nur von Akteuren durchgeführt werden, die unter Aufsicht der FINMA stehen (s. Art. 19a Abs. 3 lit. b und c FZV).

Wer eine blossе Beratungstätigkeit ausübt, gilt nicht als Vermögensverwalter im Sinne dieser Weisungen und bedarf demzufolge keiner Zulassung der OAK BV. Eine blossе Beratungstätigkeit liegt dann vor, wenn die zuständigen Gremien der Einrichtung der beruflichen Vorsorge trotz Empfehlungen des Beraters die Anlageentscheidungen eigenständig fällen, der Berater mithin keine Vollmacht für die selbständige (diskretionäre) Anlage von Vorsorgevermögen besitzt.

Es werden nur juristische Personen und Personengesellschaften als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge zugelassen, nicht jedoch Einzelfirmen.

6.2 Zu Ziffer 2.2 Personen und Institutionen, die keine Zulassung brauchen

Die Verordnung sieht in Artikel 48f Absatz 4 BVV 2 vor, welche externen Personen und Institutionen grundsätzlich mit der Vermögensverwaltung betraut werden dürfen. Dies bedeutet, dass die in Artikel 48f Absatz 4 Buchstaben a bis h BVV 2 aufgeführten Personen und Institutionen ohne Zulassung der OAK BV nach Artikel 48f Absatz 5 BVV 2 tätig sein können. Eine freiwillige Unterstellung bei der OAK BV ist nicht möglich. Die nicht in Artikel 48f Absatz 4 Buchstaben a bis h BVV 2 genannten Personen und Institutionen dürfen ohne Zulassung der OAK BV grundsätzlich keine Vermögensverwaltungstätigkeit für Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zwecke der beruflichen Vorsorge dienen, ausführen. In Artikel 48f Absatz 6 BVV 2 sind diejenigen Personen und Institutionen aufgeführt, die grundsätzlich einer Zulassung der OAK BV bedürften, aber explizit von der Zulassungspflicht durch die OAK BV ausgenommen sind.

Finanzintermediäre mit einer Vertriebssträgerbewilligung gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g KAG sind nicht von der Zulassungspflicht der OAK BV ausgenommen.

Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung der beruflichen Vorsorge stehen, sind keine externen Personen im Sinne von Artikel 48f Absatz 4 BVV 2 und bedürfen daher keiner Zulassung durch die OAK BV.

6.3 Zu Ziffer 3.1.3 Vermögensverwaltungsverträge und Vollmachten

Zu Ziffer 3.1.3 Bst. j) ist anzumerken, dass bestehende Risikoprofile und Anlagestrategien übernommen werden können, wenn es aus mandatspezifischer Sicht sinnvoll erscheint. Der Vermögensverwalter hat sicherzustellen, dass er über die notwendigen Informationen verfügt, um das konkrete Mandat unter Einhaltung der branchenüblichen Standards fachgerecht für die Vorsorgeeinrichtung ausführen zu können.

Gemäss Ziffer 3.1.3 Bst. k) Ziff. 7 hat der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge eine Bestätigung abzugeben, dass beim Einsatz von Finanzprodukten nahestehender Gesellschaften sowie Finanzprodukten von Gesellschaften für welche der Vermögensverwalter als Vertriebssträger tätig ist, eine schriftliche vorvertragliche Offenlegung stattgefunden hat. Als nahestehende Gesellschaften gelten insbesondere Gesellschaften (i) an denen der Vermögensverwalter 10% oder mehr des Kapitals und/oder der Stimmrechte hält; (ii) Gesellschaften, welche 10% oder mehr des Kapitals und/oder der Stimmrechte am Vermögensverwalter halten; (iii) sämtliche Gruppengesellschaften.

6.4 Zu Ziffer 3.1.4 Bestätigung eines Revisionsexperten

Die Gesuchstellenden haben der OAK BV den Bericht des Revisionsexperten zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen einzureichen. Der Bericht bestätigt die Einhaltung der Anforderungen gemäss Ziff. 3.1.4 Bst. a und b dieser Weisungen. Die Prüfung erfolgt gemäss dem "Prüfungsauftrag für den Revisionsexperten", welcher auf der Internetseite der OAK BV publiziert ist (www.oak-bv.admin.ch).

Die Pflicht zur Revision der Jahresrechnung richtet sich nach den obligationenrechtlichen Vorschriften (Art. 727 ff. OR). Sofern der Vermögensverwalter über eine Revisionsstelle mit Zulassung als Revisionsexpertin verfügt, kann auch diese mit der Prüfung des Gesuchstellers beauftragt werden.

6.5 Zu Ziffer 3.1.5 Nachweis Vermögensverwaltungsmandate mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Da eine freiwillige Unterstellung unter die OAK BV nicht möglich ist, haben die Vermögensverwalter für Neuzulassungen konkret nachzuweisen, dass die Übernahme von mindestens einem Vermögensverwaltungsmandat mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge geplant ist.

6.6 Zu Ziffer 3.2.2 Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen betreffen den guten Ruf sowie die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Diese Anforderungen müssen daher von allen verantwortlichen Personen erfüllt werden.

Der Begriff der "Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit" stammt aus der Finanzmarktgesetzgebung. Zu dieser "Gewähr" gehören gemäss Definition der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA alle charakterlichen und fachlichen Faktoren, die einer Person die korrekte Führung eines beaufsichtigten Unternehmens erlauben. Zur Beurteilung ist vor allem die bisherige und gegenwärtige berufliche Tätigkeit einer Person mit Blick auf die Zukunft wichtig.

Es wird auf die Praxis und Rechtsprechung verwiesen. Eine solche hat sich insbesondere in den Bereichen Finanzmarktaufsicht und Revisionsaufsicht entwickelt. Beispielsweise wurde im Urteil B-3708/2007 des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. März 2008, E. 3.1 zum Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Bankengesetzes und Art. 10 Abs. 2 Bst. d des Börsengesetzes ausgeführt:

„Eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erfordert fachliche Kompetenz und ein korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr. Unter korrektem Verhalten im Geschäftsverkehr ist in erster Linie die Beachtung der Rechtsordnung, d.h. der Gesetze und der Verordnungen, namentlich im Banken- und im Börsenrecht, aber auch im Zivil- und Strafrecht, sowie der Statuten und des internen Regelwerkes (...) zu verstehen. Mit anderen Worten ist mit dem Gebot einwandfreier Geschäftstätigkeit nicht zu vereinbaren, wenn das Geschäftsgebaren gegen einschlägige Rechtsnormen, in-

ternes Regelwerk, Standesregeln oder vertragliche Vereinbarungen mit Kunden, bzw. gegen die Treue- und Sorgfaltspflichten diesen gegenüber, verstösst (...).“

6.7 Zu Ziffer 3.2.3 Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Anforderungen beziehen sich auf die konkret ausgeübte Funktion der verantwortlichen Personen im Hinblick auf die Grösse und Struktur des jeweiligen Vermögensverwalters in der beruflichen Vorsorge.

6.8 Zu Ziffer 4.1 Gesuch um Zulassung

Das offizielle Gesuchsformular für die Zulassung als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge mit den einzureichenden Angaben und Unterlagen bildet den Anhang 1 zu diesen Weisungen und ist auf der Internetseite der OAK BV (www.oak-bv.admin.ch) publiziert. Das Gesuch wird materiell behandelt, wenn es vollständig eingereicht wurde.

6.9 Zu Ziffer 4.3 Meldung von Mutationen

Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sind ein zentrales Element der Zulassung der Vermögensverwalter. Dementsprechend müssen sie jederzeit erfüllt sein. Dies bedingt einerseits eine Meldung an die OAK BV - während des Zulassungsverfahrens sowie nach erteilter Zulassung -, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass eine verantwortliche Person die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Beispiel kann die Einleitung eines Strafverfahrens erwähnt werden, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung.

Andererseits müssen personelle Wechsel gemeldet und der Nachweis erbracht werden, dass neue Personen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 3.2 erfüllen. Es ist für jede neue verantwortliche Person das Formular für verantwortliche Personen (Anhang 2, inkl. der dort erwähnten Beilagen) einzureichen.

6.10 Zu Ziffer 4.4 Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV

Die OAK BV hat die Möglichkeit, im Einzelfall die Voraussetzungen der Zulassung jederzeit zu überprüfen, sei dies aus eigener Initiative oder aufgrund von Hinweisen von Dritten. Die OAK BV wird insbesondere auch Informationen und Beanstandungen seitens der Aufsichtsbehörden der Vorsorgeeinrichtungen entgegennehmen.

6.11 Zu Ziffer 4.5 Entzug der Zulassung

Die OAK BV wird aufgrund von eigenen Überprüfungen und bei begründeten Hinweisen Dritter in konkreten Einzelfällen tätig werden und die Zulassung entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dabei beachtet sie die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Prinzip der Verhältnismässigkeit.